

Richtlinie Nr. 27
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
über den Erlaß von Haftbefehlen,
die Haftbeschwerde und die Haftprüfung

vom 2. Juli 1969

(GBl. II S. 393)

Für die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind der zuverlässige Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der sozialistischen Errungenschaften, der Rechte, Würde und Freiheit der Bürger, sind Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit oberstes Gebot. Es ist eine verfassungsrechtliche Grundlage der sozialistischen Strafrechtspflege, daß Verhaftungen nur erfolgen dürfen, soweit sie gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig sind (Art. 99 Abs. 4 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Art. 4 StGB, §§ 3, 6 StPO).

Die Gewährleistung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes erfordert es, im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates, seiner Rechtsordnung und seiner Bürger

- Haftbefehl zu erlassen, wenn es gesetzlich zulässig und für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist
- niemand unbegründet und ungesetzlich in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken.

Die richtige Lösung dieser Aufgabe setzt ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein, strikte Achtung der Gesetze und differenziertes Vorgehen sowohl bei Erlaß von Haftbefehlen, bei Haftprüfungen als auch bei Änderungen und Aufhebungen von Haftbefehlen voraus. Konsequente Parteilichkeit, Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber jedem Beschuldigten und Angeklagten sind notwendige Bedingungen der richterlichen Haftpraxis.

1. Grundsätze

Voraussetzung der Verhaftung ist das Vorliegen von Tatsachen, die den gesetzlichen Merkmalen des § 122 StPO entsprechen und die Notwendigkeit der Verhaftung für die Durchführung des Strafverfahrens begründen. Das Vorliegen des dringenden Tatverdachts und eines oder mehrerer Haftgründe nach § 122